



➔ **Tarifordnung
Tagesheime Zug**

**Basierend auf:
Tarifordnung für Kindertagesstätten mit
subventionierten Betreuungsplätzen der Stadt Zug**

gültig 1.3.2012 – 28.2.2013

TAGESHEIME ZUG – GESCHÄFTSSTELLE - LÜSSIWEG 17 – 6300 ZUG
TELEFON 041 712 33 23 – TELEFAX 041 712 33 24

INFO@TAGESHEIMEZUG.CH
WWW.TAGESHEIMEZUG.CH

Inhalt

	Seite
1	Allgemeine Bestimmungen 4
1.1	Zweck 4
1.2	Freiwilligkeit und Entgeltlichkeit 4
1.3	Wohnsitzpflicht 4
1.4	Betreuungsvereinbarung 4
2	Bestimmungen der Tagesheime Zug 4
2.1	Rechnungsstellung 4
2.2	Fälligkeit 4
2.3	Zusatzbetreuung 4
2.4	Zahlungsrückstände 5
2.5	Kündigungsfrist 5
2.6	Depot 5
3	Bestimmung des massgebenden Einkommens 5
3.1	Grundlagen 5
3.2	Massgebendes Einkommen 5
3.3	Gesamteinkommen 6
3.4	Vermögen 6
3.5	Selbstdeklaration 6
3.6	Familienkonstellation 6
3.7	Selbständigerwerbende 6
3.8	Arbeitnehmende mit Quellensteuerpflicht 6
3.9	Abzüge vom Gesamteinkommen 7
3.9.1	Alimentenabzug 7
3.9.2	Haushaltsabzug 7
3.9.3	Kinderabzug 7
3.9.4	Elternabzug 7
3.9.5	Verrechnung von Hypothekarzinsen für selbstgenutztes Wohneigentum 7
4	Berechnung Elternbeitrag subventionierte Betreuungsplätze 7
4.1	Beitragssatz und Tagestarif 7
4.2	Betreuungsumfang und Elternbeitrag 7
4.3	Teilzeitbetreuung 8
4.4	Betreuung von Säuglingen 8
4.5	Monatspauschale 8
4.6	Leistungsumfang 8
4.7	Festsetzung und Überprüfung der Elternbeiträge 8
4.8	Eltern mit Wirtschaftlicher Sozialhilfe 8



4.9	Eltern ohne Angaben von Einkommen und Vermögen	9
4.10	Tarifänderungen	9
5	Weitere Bestimmungen für subventionierte Betreuungsplätze	9
5.1	Fehlende oder falsche Angaben	9
5.2	Überprüfung der Angaben	9
5.3	Meldepflicht	9
5.4	Datenschutz	10
6	Gültigkeit	10

Die vorliegende Tarifordnung basiert auf dem einheitlichen Zuger Tarifmodell (vgl. Empfehlung der Direktion des Innern an die Gemeinden vom März 2011).

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Diese Tarifordnung regelt die Elternbeiträge in den Tagesheimen Zug. Sie gilt für durch die Stadt Zug subventionierte und für nicht subventionierte Betreuungsplätze.

1.2 Freiwilligkeit und Entgeltlichkeit

Die Benützung der familienergänzenden Betreuungsangebote ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich bei subventionierten Betreuungsplätzen gemäss ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an den Kosten der Betreuung ihrer Kinder. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern wird aufgrund des Zuger Tarifmodells für familienergänzende Kinderbetreuung bestimmt. Aufgrund des massgebenden Einkommens kann der Elternbeitrag für subventionierte Betreuungsplätze berechnet werden.

Für nicht subventionierte Betreuungsplätze gilt der von den Tagesheimen Zug festgelegte Preis. Er wird auf dem Tarifblatt der Tagesheime Zug sowie in der Betreuungsvereinbarung ausgewiesen.

1.3 Wohnsitzpflicht

Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines subventionierten Betreuungsplatzes ist der Wohnsitz des betreuten Kindes (bzw. dessen Eltern) in der Stadt Zug. Über die Vergabe der subventionierten Betreuungsplätze entscheiden die Tagesheime Zug. Für nicht subventionierte Betreuungsplätze gibt es keine Wohnsitzpflicht.

1.4 Betreuungsvereinbarung

Die Tagesheime Zug schliessen mit den Erziehungsberechtigten eine Betreuungsvereinbarung ab. Darin werden der Betreuungsumfang, die Berechnung des Elternbeitrags und dessen Fälligkeit, die Rechnungsstellung, das Depot sowie Melde-, Kündigungs- und Änderungsfristen definiert.

2 Bestimmungen der Tagesheime Zug

2.1 Rechnungsstellung

Die Verrechnung der monatlich fälligen Elternbeiträge an die Erziehungsberechtigten erfolgt durch die Tagesheime Zug.

2.2 Fälligkeit

Die Elternbeiträge sind im Voraus zu bezahlen und spätestens auf den 1. des Betreuungsmonats fällig.

2.3 Zusatzbetreuung

Eine über den vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang hinausgehende Zusatzbetreuung wird separat in Rechnung gestellt und mit einem Minimalbeitrag bzw. dem Tagestarif gemäss Einstufung verrechnet (→ Tarifblatt).

2.4 Zahlungsrückstände

Werden ausstehende Elternbeiträge nach erfolgter Mahnung und Nachfristsetzung nicht beglichen, wird der Betreuungsvertrag gekündigt bzw. können die Tagesheime Zug die Betreuung des Kindes sistieren.

2.5 Kündigungsfrist

Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt zwei Monate. Die Kündigung ist jeweils auf Monatsende möglich.

2.6 Depot

Zur Sicherstellung der Elternbeiträge ist mit dem ersten Vertragsabschluss bzw. zwei Monate vor Eintritt eine Depotzahlung in der Höhe einer Monatspauschale fällig. Das Depot wird nicht verzinst. Es wird bei Austritt verrechnet oder ausbezahlt.

Bestimmungen für subventionierte Betreuungsplätze

3 Bestimmung des massgebenden Einkommens

3.1 Grundlagen

Der Beitrag der Eltern wird nach einem einheitlichen System berechnet. Massgebend für die Höhe des Elternbeitrags sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die Betreuungsdauer, die Familienkonstellation und die Kinderzahl der Familie. Das Tarifblatt der Tagesheime Zug gibt Auskunft über den minimalen und maximalen Elterntarif des Betreuungsangebots. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse werden auf Basis der letzten Steuererklärung zuzüglich der belegten Angaben zum effektiven Einkommen des laufenden Jahres ermittelt. Bei massgeblichen Veränderungen seit der letzten Steuererklärung wird auf das aktuelle Lohneinkommen abgestellt.

3.2 Massgebendes Einkommen

Die Beiträge der Erziehungsberechtigten für die Betreuung der Kinder (Elternbeiträge) sind einkommensabhängig und werden auf der Basis des massgebenden Einkommens der Erziehungsberechtigten bestimmt. Als massgebendes Einkommen gilt das Gesamteinkommen minus die Summe der Abzüge, zuzüglich dem Haushaltszuschlag für Konkubinatspaare bzw. dem Zuschlag für Selbständigerwerbende.



3.3 Gesamteinkommen

Das Gesamteinkommen umfasst sämtliche steuerrelevanten Einkünfte der Erziehungsberechtigten während des laufenden Kalenderjahres (Löhne aus Haupt- und Nebenerwerb, Renten, Unterhaltsbeiträge, Zulagen, Taggelder, Vermögenserträge sowie Erträge aus Liegenschaften etc.). Es entspricht der Ziffer 10 der Zuger Steuererklärung (bzw. Ziffer 9 der Steuererklärung des Bundes für die direkte Bundessteuer). Vom Gesamteinkommen werden der Haushaltszuschlag für Konkubinatspaare (siehe 3.6) und der Zuschlag für Selbständigerwerbende (siehe 3.7) hinzugerechnet und die Abzüge gemäss Kapitel 3.9 in Abzug gebracht um das massgebende Einkommen zur Berechnung des Elternbeitrags zu ermitteln.

3.4 Vermögen

Weisen die Erziehungsberechtigten kein relevantes Einkommen aus, können die Tagesheime Zug bei hohem Reinvermögen den Höchstarif verrechnen.

3.5 Selbstdeklaration

Die Erziehungsberechtigten haben die Höhe ihres Gesamteinkommens und Vermögens bei der Anmeldung des Kindes (→ Formular Erhebung massgebendes Einkommen) offenzulegen und auf Verlangen der Tagesheime Zug fristgerecht zu belegen. Teil der Selbstdeklaration sind die Steuererklärung (für das Vorjahr) und eine Bestätigung des Lohnes für das aktuelle Jahr (Arbeitgeberbestätigung oder Monatslohnabrechnung). Andernfalls erfolgt die Berechnung des Elternbeitrags nach dem kostendeckenden Maximaltarif.

Einmal jährlich zu Beginn des Jahres werden die Dokumente der Selbstdeklaration durch die Eltern aktualisiert und der Tarif auf dieser Basis neu berechnet. Der neu berechnete Tarif gilt rückwirkend per 1. März des laufenden Jahres.

3.6 Familienkonstellation

Für die Berechnung des Elternbeitrags wird das Gesamteinkommen beider im gleichen Haushalt lebenden Elternteile berücksichtigt, unabhängig vom Zivilstand. Sind die Eltern des Kindes geschieden, leben getrennt oder nicht im gleichen Haushalt, richtet sich der Elternbeitrag nach dem Gesamteinkommen jenes Elternteils, der die elterliche Sorge und Obhut innehat. Bei gemeinsamer Sorge ist das Einkommen des Elternteils relevant, der die Obhut über das betreute Kind hat. Lebt ein Elternteil im gleichen Haushalt mit einem Partner/einer Partnerin, die nicht Vater bzw. Mutter des Kindes ist, wird ein Haushaltszuschlag von CHF 9'600 pro Jahr beim Einkommen des sorgeberechtigten Elternteils berücksichtigt.

3.7 Selbständigerwerbende

Bei Selbständigerwerbenden wird bei den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Ziffer 2 der Steuererklärung) ein Zuschlag von 20% vorgenommen, um die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Abzüge zu berücksichtigen. Der Zuschlag beträgt mindestens CHF 5'000 und wird auch bei negativ steuerbaren Einkommen aufgerechnet.

3.8 Arbeitnehmende mit Quellensteuerpflicht

Die Berechnung des Elternbeitrags erfolgt bei quellensteuerpflichtigen Erziehungsberechtigten auf der Basis des Nettolohns II (→ Lohnausweis).



3.9 Abzüge vom Gesamteinkommen

Vom Gesamteinkommen der Erziehungsberechtigten werden folgende Abzüge vorgenommen:

3.9.1 Alimentenabzug

Unterhaltsbeiträge (Ehegatten- und Kinderalimente) und Kinderzulagen, die an den sorgeberechtigten Elternteil ausgerichtet werden.

3.9.2 Haushaltsabzug

Für jede Familie unabhängig vom Zivilstand der Erziehungsberechtigten ein pauschaler Abzug in der Höhe von CHF 2'000.

3.9.3 Kinderabzug

Der Kinderabzug von CHF 12'000 gilt für:

- jedes minderjährige Kind, das unter elterlicher Sorge steht;
- jedes volljährige, in der beruflichen Ausbildung stehende Kind bis zum Alter von 25 Jahren, für dessen Unterhalt die Eltern sorgen.

3.9.4 Elternabzug

Für den zweiten im Haushalt lebenden Elternteil ein pauschaler Abzug in der Höhe von CHF 3'000.

3.9.5 Verrechnung von Hypothekarzinsen für selbstgenutztes Wohneigentum

Hypothekarzinsen für das selbstgenutzte Wohneigentum gemäss Ziffer 12.1 der Steuererklärung können in Abzug gebracht werden bis zur maximalen Höhe des Eigenmietwertes des selbstgenutzten Wohneigentums gemäss Ziffer 8.1 der Steuererklärung. Die Beträge sind durch die Eltern zu belegen.

4 Berechnung Elternbeitrag subventionierte Betreuungsplätze

4.1 Beitragssatz und Tagestarif

Der Beitragssatz entspricht dem prozentualen Anteil des massgebenden Einkommens mit dem der Tagestarif berechnet wird. Der Stadtrat der Stadt Zug legt den Beitragssatz fest und kann ihn bei Bedarf anpassen. Der Tagestarif entspricht den Kosten für einen Betreuungstag. Der Tagestarif multipliziert mit der Anzahl durchschnittlicher Betreuungstage der Tagesheime Zug pro Monat ergibt den Monatstarif (Basis Betreuung 5 Tage pro Woche).

4.2 Betreuungsumfang und Elternbeitrag

Der Monatstarif entspricht einer Betreuung von fünf Tagen pro Woche. Für die Berechnung des Elternbeitrags ist der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang ausschlaggebend.

Minimaler und maximaler Elternbeitrag

Es wird von allen Erziehungsberechtigten ein Mindestbeitrag pro Kind und Betreuungstag verlangt. Minimaler und maximaler Elternbeitrag sind auf dem Tarifblatt der Tagesheime Zug ausgewiesen.

4.3 Teilzeitbetreuung

Ein Betreuungstag entspricht einem Betreuungspensum von 20%. Eine Halbtagesbetreuung mit Mittagessen entspricht einem Betreuungsumfang von 15%, eine Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen entspricht 10% Betreuung. Die Mindestbetreuung bei den Tagesheimen Zug beträgt 40%, Halbtagesbetreuung wird in der Regel nicht angeboten.

4.4 Betreuung von Säuglingen

Kleinkinder im Alter vom 4. Altersmonat bis und mit 18. Altersmonat gelten als Babys. Babys beanspruchen 1,5 Betreuungsplätze. Der Elternbeitrag wird mit Faktor 1,0 berechnet. Der Anteil von 0,5 wird durch die Stadt Zug subventioniert.

4.5 Monatspauschale

Der Monatstarif wird als Monatspauschale festgelegt. Darin sind sämtliche Kosten (Betreuung, Verpflegung, Administration) sowie Kostenreduktionen (Betriebsferien) berücksichtigt.

(massgebendes EK x Beitragssatz x Anzahl durchschn. Betreuungstage pro Monat

Betreuungsumfang

Berechnungsbeispiel:

Ein Kind wird in einer Kinderkrippe an drei Tagen pro Woche betreut. Teilzeitbetreuung 60%, massgebendes Einkommen CHF 50'000.-, Beitragssatz 0,05%, durchschnittlicher monatlicher Betreuungsumfang 19.66 Tage

Elternbeitrag für einen Betreuungstag: CHF 50'000 x 0.05% = CHF 25.00

Elternbeitrag pro Monat für 100%: CHF 25.00 x 19.66 = CHF 491.50

Elternbeitrag pro Monat für 60%: CHF 491.50 x 60% = CHF 294.90

4.6 Leistungsumfang

Der Elternbeitrag ist für jene Betreuungsleistung geschuldet, die gemäss Betreuungsvereinbarung vereinbart wurde, unabhängig davon, ob das Kind tatsächlich anwesend ist (z.B. bei Krankheit, Unfall, Ferien, Betriebsferien etc.).

4.7 Festsetzung und Überprüfung der Elternbeiträge

Der Elternbeitrag wird erstmals bei Vertragsabschluss des Kindes festgelegt und anschliessend jährlich, in der Regel anfangs Jahr mit Gültigkeit ab 1. März, neu berechnet.

4.8 Eltern mit Wirtschaftlicher Sozialhilfe

Eltern oder Erziehungsberechtigte, die im Rahmen von Wirtschaftlicher Sozialhilfe finanzielle Unterstützung erhalten, werden bis Ende des laufenden Kalenderjahrs im Minimaltarif eingestuft. Jeweils im Januar wird die Einstufung im Minimaltarif für ein weiteres Jahr gültig. Das Vorweisen eines Bestätigungsschreibens des Sozialamtes oder ein aktuelles Budget des Sozialamtes ist Voraussetzung.

4.9 Eltern ohne Angaben von Einkommen und Vermögen

Eltern, die keine Angaben zu ihrem Einkommen und Vermögen machen wollen, können dies auf dem Formular „Ermittlung des massgebenden Einkommens“ angeben. Es wird der kostendeckende Maximaltarif verrechnet.

4.10 Tarifänderungen

Änderungen der Parameter, die der Beitragsberechnung zu Grunde liegen (z.B. Anpassung des Beitragssatzes) werden den Erziehungsberechtigten unter Einhaltung der Kündigungsfrist schriftlich mitgeteilt.

5 Weitere Bestimmungen für subventionierte Betreuungsplätze

5.1 Fehlende oder falsche Angaben

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, die erforderlichen Angaben zu ihrem Einkommen, zu ihrem Vermögen und zu ihrer Familiensituation vollständig und wahrheitsgemäss zu machen und auf Verlangen der Trägerschaft fristgerecht nachzuweisen. Bei fehlenden oder falschen Angaben steht es der Betreuungseinrichtung frei, den kostendeckenden maximalen Elternbeitrag zu verrechnen oder keine Betreuungsvereinbarung abzuschliessen bzw. den Betreuungsvertrag aufzulösen.

Unvollständige und/oder fehlende Angaben der Eltern, die zu einer zu tiefen Berechnung der Beiträge führen, berechtigen die Kindertagesstätte den Eltern die Differenz nachträglich in Rechnung zu stellen.

5.2 Überprüfung der Angaben

Das von den Erziehungsberechtigten deklarierte Gesamteinkommen und Vermögen wird von den Tagesheimen Zug stichprobenweise überprüft. Mit Vertragsabschluss und der Einstufung durch die Tagesheime Zug haben sie deshalb die Berechtigung zur Einsicht in die Steuerdaten der Gemeinde zu erteilen (→ Formular „Vollmacht zur Einsicht in die Steuerdaten“). Andernfalls ist der kostendeckende maximale Elternbeitrag zu bezahlen.

5.3 Meldepflicht

Sämtliche wesentlichen Änderungen des Gesamteinkommens, des Vermögens und der persönlichen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten sind den Tagesheimen Zug umgehend zu melden. Diese entscheidet, ob der Elternbeitrag neu berechnet werden muss. Melden Erziehungsberechtigte Änderungen nicht, die einen höheren Elternbeitrag zur Folge haben, werden sie zur Nachzahlung verpflichtet.

Die Meldung von Änderungen im laufenden Jahr, die einen tieferen Elternbeitrag zur Folge haben, gilt ab dem nachfolgenden Betreuungsmonat, es finden keine rückwirkenden Vergütungen statt.

Weist die definitive Steuerveranlagung des Steueramts ein tieferes Gesamteinkommen aus im Vergleich zur Selbstdeklaration, berechtigt dies die Eltern nicht, nachträglich eine rückwirkende Rückerstattung (Tarifverminderung) zu fordern.



5.4 Datenschutz

Die Stadt Zug und die Tagesheime Zug beachten die Bestimmungen des Datenschutzes und behandeln sämtliche Angaben der Eltern vertraulich.

6 Gültigkeit

Diese Tarifordnung ist für alle Betreuungsverhältnisse ab 1. März 2012 gültig. Sie ist Bestandteil der Betreuungsvereinbarung zwischen Eltern und den Tagesheimen Zug. Die Tarifordnung basiert auf den Empfehlungen des Kantons Zug im „Zuger Tarifmodell für die familienergänzende Kinderbetreuung“, auf den Vorgaben der Stadt Zug und auf den Beschlüssen des Vorstandes der Tagesheime Zug.

Zug, im November 2011

Tagesheime Zug